

§ 63 Bgld. GemBG 2014

Teuerungszulage

Bgld. GemBG 2014 - Burgenländisches Gemeindebedienstetengesetz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2025

Zur Anpassung des Monatsentgelts und der in § 62 angeführten Zulagen an geänderte Lebenshaltungskosten kann die Landesregierung Teuerungszulagen - und zwar in Hundertsätzen - festsetzen. Sie können für das Monatsentgelt und die einzelnen Zulagen verschieden hoch festgesetzt werden.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at